

IGBILDENDEKUNST

TEL +43 1 524 09 09 FAX +43 1 526 55 01

OFFICE@IGBILDENDEKUNST.AT
WWW.IGBILDENDEKUNST.AT
GUMPENDORFER
STRASSE 10-12
1060 WIEN
AUSTRIA

BMASK
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

und

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien, Dr. Karl Renner Ring 3

per Email: stellungnahmen@bmask.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 16.1.2011

Stellungnahme zu

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die IG BILDENDE KUNST nimmt als Interessenvertretung der bildenden KünstlerInnen in Österreich zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das so genannte „Ausländerbeschäftigungsgesetz“ geändert wird Stellung wie folgt:

Wir begrüßen, dass mit dieser Gesetzesnovelle auf die Kritik der Europäischen Kommission wegen der fehlerhaften Umsetzung der EU-Vorschriften über die Bedingungen für die Zulassung von Studierenden aus Drittstaaten (Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004) reagiert wird. Beim Zugang zum Arbeitsmarkt Bewilligungsmöglichkeiten für Schüler_innen und Student_innen ohne Arbeitsmarktprüfung zu schaffen, ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung. Allerdings ist die diesbezügliche Beschränkung auf eine Beschäftigung im Ausmaß bis zu zehn Wochenstunden sicherlich zu eng gefasst. Eine allfällige Beschränkung müsste zumindest auf das Erreichen eines Jahreseinkommens im Umfang des für den Aufenthaltstitel Studierende erforderlichen Betrages abzielen. In jedem Fall ist die ersatzlose Streichung des § 5 Abs. 5 (Beschränkung von Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nur für die Dauer von höchstens drei Monaten pro Kalenderjahr) begrüßenswert.

Die Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (so genannte „Sanktionsrichtlinie“) schöpft bedauerlicherweise die in der Richtlinie vorgesehenen Spielräume zum Schutz der Beschäftigten keineswegs aus – wobei diese Kritik auch die aktuell zur Begutachtung stehende Novelle bzgl. Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, betrifft (allem voran vermissen wir: Gewährung eines Aufenthaltstitels für die Dauer eines innerstaatlichen Strafverfahrens gegen die Arbeitgeber_in). Positiv erwähnenswert ist, dass Unternehmen, die Aufträge an Subunternehmen vergeben, in Zukunft als Ausfallsbürg_innen für den Beschäftigten vorenthaltene Entgelte haftbar sind. Auch die Regelung, dass bei Fehlen einer Beschäftigungsbewilligung, - bis auf Erbringen eines Gegenbeweises - von einer Beschäftigung für die Dauer von mindestens drei Monaten ausgegangen wird

und somit für die Beschäftigten Ansprüche zumindest (!) für die Dauer dieses Zeitraums entstehen, möchten wir positiv hervorheben.

Negativ sticht im vorliegenden Begutachtungsentwurf bspw. die Herabsetzung des Prozentsatzes bei den Bundeshöchstzahlen für Arbeitnehmer_innen, auf die das AusIBG anzuwenden ist, hervor.

Zur Gänze fehlen in dieser Novelle Änderungen im AusIBG zum Abbau von Mobilitätsbarrieren von Kunstschaaffenden! Im Dezember 2009 hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine interministerielle Arbeitsgruppen (IMAG) zu ebendiesem Zweck eingerichtet. Unter Teilnahme von Vertreter_innen aus dem Bundesministerium für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Inneres sowie Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten standen und stehen die zunehmenden Schwierigkeiten für Künstler_innen ohne EU/EWR-Pass in Österreich tätig werden zu können sowie entsprechende Lösungsansätze auf der Agenda. Immer öfter werden schließlich auch aus öffentlichen Mitteln geförderte internationale (Austausch-)Projekte durch die bestehende und zunehmend restriktiver werdende Rechtslage sowie Verwaltungspraxis erschwert, gefährdet oder gar in den Sand gesetzt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird in keinster Weise auf dieses Problemfeld reagiert.

Die IG BILDENDE KUNST hat hierzu gemeinsam mit dem Kulturrat Österreich zunächst einen Problem-, anschließend einen Forderungskatalog ausgearbeitet, um Lösungsansätze aufzuzeigen, die sowohl auf Verbesserungsmaßnahmen im Bereich des AusIBG abzielen als auch auf das Fremdenpolizeigesetz (FPG) sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Beide Papiere fügen wir diesem Schreiben bei (siehe Attachments) bzw. verweisen auf <http://www.igbildendekunst.at/politik/brennpunkte/imag/mobilitaetsbarrieren>. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung im Zuge der aktuell geplanten Gesetzesnovelle.

Abschließend möchten wir noch unserem Befremden bzgl. der Ignoranz gegenüber Möglichkeiten eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs und anti-diskriminatorischen Verpflichtungen der Republik Österreich festhalten. Die Republik Österreich ist als Mitglied der Europäischen Union dem Amsterdamer Vertrag verpflichtet, der in den Artikeln 2 und 3 das Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen festlegt (Umsetzung in österreichisches Recht: Bundesgleichstellungsgesetz, BGBl. 65/2004, dient der Gleichstellung von Frauen und Männern, soll bestehende Diskriminierungen beseitigen und künftige verhindern helfen). Unabhängig davon hat die Republik Österreich schon lange Zeit davor die UNO-Konvention zu Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (BGBl Nr. 443/1982) ratifiziert.

Wir ersuchen dringend um Nachbesserung des zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs. Gerne beteiligen wir uns an künftigen Erörterungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Daniela Koweindl
Kulturpolitische Sprecherin

IGBILDENDEKUNST

TEL +43 1 524 09 09 FAX +43 1 526 55 01

OFFICE@IGBILDENDEKUNST.AT
 WWW.IGBILDENDEKUNST.AT
 GUMPENDORFER
 STRASSE 10-12
 1060 WIEN
 AUSTRIA

MOBILITÄT STATT BARRIEREN

Forderungen und Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen – insbesondere für Künstler_innen, Kulturschaffende, Wissenschaftler_innen

Während die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft zwar im österreichischen Staatsgrundgesetz verankert und somit Bestandteil der österreichischen Verfassung ist, wird diese zunehmend durch fremdenrechtliche Barrieren reguliert: Einerseits wird Mobilität durch das Untersagen von Visa verhindert, andererseits kann eine Abschaffung von Niederlassungsbewilligungen für Künstler_innen Mobilität erzwingen. Hinzu kommen beschäftigungsrechtliche Barrieren, die einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt für Künstler_innen behindern.

Im Folgenden findet sich eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen zum kurz- und mittelfristigen Abbau von Mobilitätsbarrieren aufgrund fremdenrechtlicher und beschäftigungsrechtlicher Bestimmungen, die zum Teil bereits schlicht durch Änderungen in der Durchführungspraxis erzielt werden können. Zentral ist hier die Schaffung von berufsspezifisch adäquaten Regelungen, die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden (sowie Wissenschaftler_innen) nicht länger behindern, sondern den Erfordernissen internationaler Mobilität Rechnung tragen.

Davon unabhängig sollen vorweg auch die ganz grundsätzlichen Forderungen in Bezug auf Mobilität nicht unerwähnt bleiben: Für Bewegungsfreiheit und Bleiberecht - für alle! Gegen Aufenthaltsregulierungen jeder Art! Freier Zugang zum Arbeitsmarkt - für alle!

Verbesserungsvorschläge im Detail

Vorweg: Die einzelnen Unterpunkte beinhalten im Folgenden zum Teil Maßnahmen in verschiedenen Abstufungen und sind daher nicht ergänzend, sondern als Vorschläge verschiedener Alternativen (mit jedoch sehr unterschiedlichem Verbesserungsausmaß) zu verstehen – wobei in diesen Fällen jene Verbesserungsmaßnahmen, die zuerst angeführt sind, diejenigen mit dem größten Verbesserungspotential und daher vorrangig anzustreben sind.

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1. Information

Klare, verbindliche und vollständige Information, welche Unterlagen/Dokumente für die diversen Visa, Aufenthaltstitel und Arbeitspapiere vorzulegen sind. Eingangsbestätigung über Vollständigkeit abgegebener Unterlagen, keine später nachfolgenden Forderungen nach weiteren Unterlagen/Dokumenten. Anschließend maximale Bearbeitungsdauer von wenigen Tagen.

Aktive Informationspolitik der Behörden: bei Änderungen der Rechtslage persönliche schriftliche Information inkl. Erläuterung der Konsequenzen und Hinweis auf mögliche Rechtsmittel dagegen an alle Inhaber_innen von Visa, Aufenthaltstiteln bzw. Arbeitspapieren.

1.2. Beratung und Unterstützung

Einrichtung einer Beratungs- und Servicestelle im BMUKK zur aktiven Unterstützung von Eingeladenen und Einladenden bei der Antragstellung für Visa und Aufenthaltstitel sowie ggf. Beschäftigungsbewilligungen. Inkl. Auskunftsstelle bzgl. sozial- und steuerrechtlicher Fragen bei der internationalen Zusammenarbeit mit Künstler_innen. Zur Förderung insb. jener künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Vorhaben, die auch in finanzieller Hinsicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

1.3. Vertretungsmöglichkeit

Vertretungsmöglichkeit statt persönlichem Erscheinen bei Antrag und Abholung von Visa und Aufenthaltsbewilligung (zumindest für Antragsteller_innen jener Herkunftsländer, in denen keine österreichische Vertretungsbehörde, die zur Ausstellung von Aufenthaltstitel berechtigt ist, zur Verfügung steht sowie wenn die Entfernung vom Wohnort mehr als 100 km beträgt sowie wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen).

1.4. Liste anerkannter Kunst-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen

Einrichtung einer Liste von anerkannten Kunst- und Kulturveranstalter_innen sowie anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen für die grundsätzlich Vereinfachungen und Beschleunigungen bei der Beschaffung von Aufenthalts- und Arbeitspapieren für eingeladene Künstler_innen, Kulturschaffende und Wissenschaftler_innen gelten (Beispiele siehe weiter unten). Empfänger_innen von Kunst-, Kultur- bzw. Wissenschaftsförderungen, die innerhalb der vergangenen 36 Monate Subventionen aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, sind grundsätzlich auf diese Liste zu setzen. Darüber hinaus Einrichtung einer von Kunst- und Kulturschaffenden sowie einer von Wissenschaftler_innen besetzten Kommission, die auf Antrag über eine Aufnahme weiterer Kunst-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in diese Liste entscheidet.

1.5. Kultur

Erweiterung Sonderregelungen Kunst und Wissenschaft auch auf Kulturbereich.

2. VISA

2.1. Ausnahmen Visumpflicht

Ausnahme aus der Visumpflicht für alle Personen ohne EU-/EWR-Pass mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Ausnahme aus der Visumpflicht für Künstler_innen-, Kulturschaffenden- und Wissenschaftler_innengruppen ohne EU-/EWR-Pass mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für Arbeitsaufenthalte wie z. B. Tourneen (von Companies, Orchestern, Bands, etc.), Forschungsreisen, etc.¹

Ausnahme aus der Visumpflicht für alle Künstler_innen, Kulturschaffenden und Wissenschaftler_innen

Ausnahme aus der Visumpflicht für alle Personen im Zuge von Arbeitsaufenthalten im Rahmen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitszusammenhängen

2.2. Zuständige Behörden

Antragstellung bei jeder österreichischen Vertretungsbehörde, die Aufenthaltstitel ausstellen darf (keine Beschränkung auf Herkunfts-/Wohnsitzland)

Verlängerungen (Antrag Folgevisum) bei jeder Behörde im Inland, die auch sonst für die Ausstellung von Aufenthaltstitel zuständig ist - für alle Antragsteller_innen (unabhängig von Herkunfts- oder Wohnsitzland)

2.3. Bearbeitungsdauer

Bearbeitungsdauer maximal zehn Werktage

Bearbeitungsdauer im Zuge von Arbeitsaufenthalten im Kontext von anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.) maximal fünf Werktage.

2.4. VISA-Gebühren

Abschaffung der Visa-Gebühren

¹ Vgl. hierzu Ausnahmen aus Visumpflicht gem. FPG 2005 Durchführungsverordnung, §5 Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht im öffentlichen Interesse:
„Teilnehmer an Schulreisen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benötigen für einen Kurzaufenthalt im oder für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet keinen Sichtvermerk, wenn
1. die Voraussetzungen nach § 2 vorliegen oder
2. die Voraussetzungen nach § 2 Z 1 und 2 vorliegen und der Betreffende ein Reisedokument vorweisen kann.“

Ausnahme von Visa-Gebühren für alle Künstler_innen, Kulturschaffenden und Wissenschaftler_innen

Ausnahme von Visa-Gebühren für alle Künstler_innen, Kulturschaffenden und Wissenschaftler_innen, die im Zuge von Arbeitsaufenthalten im Kontext von anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.) nach Österreich reisen

Ausnahme von Visa-Gebühren zumindest für alle Antragsteller_innen, die im Rahmen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitszusammenhängen (Projekte, Festivals, „Artist in Residence“-Programme, Ausstellungshäuser, Bühnen, etc.) nach Österreich reisen (Arbeitsaufenthalte)

Einhebung der Visa-Gebühren erst bei Abholung nach positiver Erledigung

Rückerstattung der Visa-Gebühren bei negativer Erledigung

2.5. Visa-Voraussetzungen

Stopp der Praxis bereits bei Antragstellung ein Ausreise- mitunter sogar Rückreiseticket vorlegen zu müssen! ²

Verfahrensteilung in prinzipielles Visum-Verfahren und anschließendes "Kostenverfahren": Vorlage von mit Kosten verbundenen Nachweisen, die für die Reise bzw. den Aufenthalt benötigt werden wie z. B. Krankenversicherung, internationaler Führerschein, etc. grundsätzlich erst bei Visa-Abholung. ³

Bei Nachweis der Eigenmittel Anrechnung von Honorar-, Gehalts- bzw. Stipendienzusagen während des geplanten Arbeitsaufenthaltes (zumindest bei Arbeitsaufenthalten im Kontext von anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.)).

Keine höheren (finanziellen) Verpflichtungen für Unterzeichner_innen von Verpflichtungserklärungen als die erforderliche Höhe der Eigenmittel zur Deckung des Lebensunterhalts für den Zeitraum des geplanten Aufenthalts der Antragsteller_in. ⁴

² Vgl. hierzu Website des BMA (<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum/visa-merkblatt.html>) zu den Anforderungen für die Erteilung von Visa: „Nachweis des Transportmittels (Reservierung oder Ticket)“ – eine Reservierung gilt hier als ausreichend!

³ Vgl. hierzu Website des BMA betreffend Reise-, Kranken- und Unfallversicherung (<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum/visa-merkblatt.html>): „muss spätestens bei Abholung vorgelegt werden“

⁴ D.h. konkret: Streichung des Satzes „Ich verpflichte mich weiters, der Republik Österreich, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt - auch wenn dieser aus welchen Gründen immer über den Zeitraum der Einladung hinausgeht - und der Ausreise sowie allfälliger fremdenpolizeilicher Maßnahmen entstehen, binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung bei sonstiger gerichtlicher Geltendmachung zu bezahlen.“ aus der BMA-Vorlage für eine Verpflichtungserklärung (siehe http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Verpflichtungserklaerung.pdf)

Berufliche Bindungen im Herkunftsland dürfen nicht Kriterium oder gar Voraussetzung für eine positive Bewertung der gesicherten Wiederausreise sein!

Familiäre/private Bindungen im Herkunftsland dürfen nicht Kriterium oder gar Voraussetzung für eine positive Bewertung der gesicherten Wiederausreise sein!

Geplante gemeinsame Einreise mit betreuungspflichtigen Kindern darf nicht negative Bewertung der gesicherten Wiederausreise stützen!

2.6. Sonstiges

Stopp der Praxis, dass Visum-Inhaber_innen und Einlader_innen nach der Ankunft an einer Polizeistation erscheinen und einen Fragebogen ausfüllen müssen!

3. AUFENTHALTSBEWILLIGUNG

Aufenthaltsbewilligung Künstler_in bzw. Wissenschaftler_in

3.1. Zuständige Behörden

Erstantrag auch bei Behörde im Inland zulassen

3.2. Bearbeitungsdauer

Maximale Bearbeitungsdauer bei Erstantrag: zehn Werktage.

Maximale Bearbeitungsdauer bei Verlängerungsantrag: fünf Werktage.

3.3. Befristungen

Befristete Aufenthaltsbewilligung auch für zwei Jahre.

4. NIEDERLASSUNGSSBEWILLIGUNG

Niederlassungsbewilligung Künstler_in bzw. Wissenschaftler_in

4.1. Überleitung von Aufenthalt zu Niederlassung

Daueraufenthalt EG für alle Künstler_innen und Wissenschaftler_innen, die vor dem Inkrafttreten des NAG am 1.1.2006 bereits eine Niederlassungsbewilligung hatten.

Nach zwei Jahren Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung Rechtsanspruch auf Daueraufenthalt EG

Zumindest Wiedereinführung der Niederlassungsbewilligung für Künstler_innen sowie Wissenschaftler_innen.

4.2. Zuständige Behörden

Erstantrag im Inland (während Aufenthalt mit Visum oder Aufenthaltsbewilligung) oder Ausland.

4.3. Bearbeitungsdauer

Maximale Bearbeitungsdauer bei Erstantrag: zehn Werktage.

Maximale Bearbeitungsdauer bei Verlängerungsantrag: fünf Werktage.

4.4. Befristungen

Befristete Niederlassungsbewilligung für mindestens zwei Jahre und maximal fünf Jahre, spätestens danach Ausstellung unbefristete Niederlassungsbewilligung.

5. BESCHÄFTIGUNG

5.1. Ausnahmen aus Beschäftigungsbewilligungspflicht

Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen, die in Österreich leben sowie für alle Personen, die ein aufrechtes Visum (auch) für Österreich besitzen.

Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen mit in Österreich gültigen Aufenthaltstiteln!

Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Kunst- und Kulturschaffenden!⁵

(Bei Umsetzung einer der drei erstgenannten Verbesserungsmaßnahmen erübrigen sich jeweils alle danach folgenden Forderungen.)

Zumindest Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle Personen, die bei anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.) beschäftigt werden.

Zumindest Erweiterung der Ausnahmen aus der Beschäftigungsbewilligungspflicht auf weitere Berufsgruppen und flexiblere Beschäftigungsdauern.⁶

5.2. Bearbeitungsdauer

Bearbeitung innerhalb weniger Tage. Insbesondere wenn die Arbeitgeber_innen anerkannte Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" sind (siehe oben 1.4.) maximal drei Werktage.

5.3. Voraussetzungen

bei Künstler_innen, die bei anerkannten Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" (siehe oben 1.4.) beschäftigt werden, ist die Voraussetzung der künstlerischen Tätigkeit grundsätzlich nicht in Zweifel zu stellen.

⁵ Vgl. AuslBG § 1 (2): „Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf“ ... lit. i: „Ausländer in öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst und deren Ehegatten und Kinder;“

⁶ AuslBG § 3 (4): „Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen

a) einen Tag oder

b) vier Wochen im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlivesendung

ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.“

Grundsätzlich positive Entscheidung bzgl. Beschäftigungsbewilligung bei Arbeitgeber_innen, die anerkannte Kunst-, Kultur- oder Wissenschaftseinrichtungen laut "Liste" sind (siehe oben 1.4.).

5.4. Sonstiges

(erübrigt sich bei Umsetzung zweiter Punkt von 5.1.)

Arbeitserlaubnis für Künstler_innen

Die Voraussetzungen hinsichtlich vorangegangener Beschäftigungszeiten für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis für Künstler_innen sind den zeitgenössischen Beschäftigungsrealitäten von Künstler_innen anzupassen!

- grundsätzlich für alle Künstler_innen mit Aufenthaltsbewilligung (oder besserem/längerfristigerem Aufenthaltstitel)
- sowie für alle ab z. B. 30 Beschäftigungstagen innerhalb von max. 14 Monaten (unabhängig vom Aufenthaltstitel)

Befreiungsschein für Künstler_innen

Die Voraussetzungen hinsichtlich vorangegangener Beschäftigungszeiten für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis für Künstler_innen sind den zeitgenössischen Beschäftigungsrealitäten von Künstler_innen anzupassen!

- grundsätzlich für alle Künstler_innen mit Aufenthaltsbewilligung (oder besserem/längerfristigerem Aufenthaltstitel) erhältlich
- sowie für alle ab z. B. 60 Beschäftigungstagen innerhalb von max. 24 Monaten (unabhängig vom Aufenthaltstitel; auch ohne vorangegangene Arbeitserlaubnis, direkt nach Beschäftigungsbewilligung)

Zumindest Anrechnung der Beschäftigungszeiten mit einer Beschäftigungsbewilligung für Künstler_innen für die Anwartschaft auf eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein.

5.5. Sicherungsbescheinigung

(erübrigt sich bei Umsetzung zweiter Punkt von 5.1.)

Ausnahme von der Sicherungsbescheinigung für alle Arbeitgeber_innen, die Künstler_innen anwerben – auch, wenn die betreffende Künstler_in erstmals in Österreich angestellt wird.

Ausnahme von der Sicherungsbescheinigung für alle Arbeitgeber_innen, die Personen für Beschäftigungen im Rahmen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitszusammenhängen anwerben

MOBILITÄTSBARRIEREN

IMAG, 21. Dezember 2009

PROBLEMKATALOG

1 QUELLEN: Literatur

- div. Bundesgesetze (NAG, FPG, AuslBG)
- Jahresstatistiken Fremdenwesen¹
- Susanne Schelepa / Petra Wetzel / Gerhard Wohlfahrt: Zur sozialen Lage der Künstler und Künstlerinnen in Österreich, L&R Sozialforschung 2008²
- Mobility Matters. An ERICarts Institute Study for the European Commission, EricArts 2008³
- Visas - the discordant note. A White Paper on visa issues, Europe & artists' mobility, ECA / ELMF / Freemuse 2008⁴
- Richard Poláček: Study on impediments to mobility in the EU Live Performance Sector and on possible solutions, Pearle* 2006⁵
- Andrew McCoshan u.a.: Information systems to support the mobility of artists and other professionals in the culture field: a feasibility study. Study commissioned by the DG Education and Culture of the European Commission, ECOTEC 2009⁶

2 QUELLEN: Veranstaltungen in den letzten Monaten

- 22. bis 23. Juni 2009, Wien: Konferenz: Prekäre Perspektiven - zur sozialen Lage von Kreativen, Arbeitsgruppe „Mobilität von KünstlerInnen“, Veranstalter_in BMUKK⁷
- 28. Oktober 2009, Wien: Diskussionsveranstaltung: Über Mobilität und andere Unbeweglichkeiten, Veranstalter_in: KulturKontakt Austria⁸
- 16. November 2009, Wien: Kulturtalk mit Bundesministerin Claudia Schmied: Kunst ohne Grenzen - Internationalisierung & Mobilität, Veranstalter_in: Renner Institut⁹
- 10. bis 11. Dezember 2009, Linz: Mobility in the Visual Arts Sector in Europe (nicht öffentliches Expert_innen-Treffen) Veranstalter_in: Internationale Gesellschaft der bildenden Künste (IGBK)¹⁰

3 Zu unterscheiden

- incoming – outgoing
- kurzfristiger (Arbeits-)Aufenthalt – vorübergehender (Arbeits-)Aufenthalt – Verlagerung von Lebensmittelpunkt
- „organisierte“ und/oder geförderte Mobilität (AIR, Engagement, etc.) – selbstinitiativ
- innerhalb Österreich – Schengen – EU/EWR – weltweit
- sog. Mobilitätshemmnisse – Mobilitätshindernisse

¹ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/

² http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17401/studie_soz_lage_kuenstler_en.pdf

(bzw. Übersicht: http://www.bmukk.gv.at/kunst/bm/studie_soz_lage_kuenstler.xml)

³ http://www.mobility-matters.eu/web/files/14/en/Final_Report_-_Mobility_Matters___ERICarts.pdf

(bzw. Übersicht: <http://www.mobility-matters.eu/web/index.php>)

⁴ http://ec.europa.eu/culture/our-policy-development/doc/visa_white_paper.pdf

⁵ http://www.pearle.ws/mobilehome/Impediments%20to%20mobility_study_March2007.pdf

⁶ http://ec.europa.eu/culture/key-documents/doc/cultural_mobility_final_report.pdf

⁷ http://www.bmukk.gv.at/medienpool/18206/prekpers_ergebnisprotokolle.pdf

⁸ <http://www.kulturkontakt.or.at/page.aspx?target=255873>

⁹ http://www.renner-institut.at/veranst_archiv/2009/va_archiv09_65.htm

¹⁰ <http://igbk.de/page.php?pgid=74&lang=de>

4 FREMDENRECHTLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN FÜR KÜNSTERINNEN AUS DRITTSTAATEN

- Freiheit der Kunst wird beschränkt durch fremdenrechtliche Barrieren
- einerseits zunehmend verhinderte Mobilität durch Untersagen von Visa
- andererseits erzwungene Mobilität durch die Abschaffung von Niederlassungsbewilligungen für Künstler_innen

4.1 *Visum C und D*

- Prozedere zur Erlangung sind vielfach inkompatibel mit dem Arbeitsfeld im Kunst- und Kulturbereich (Planungsabläufe, Ressourcen, etc.)
- Voraussetzungen zur Erlangung von Visa sind vielfach inkompatibel mit den Lebensrealitäten von Kunstschaaffenden (ökonomische Lage)
- Insbesondere für kleinere Projekte und Gastgeber_innen mit knappen finanziellen und personellen Ressourcen sind aufwändige Antragstellungen, deren Erfolgsaussichten zudem unabsehbar sind, große Hürden bis Hindernisse für internationalen Austausch und Kooperationen
- Zu befürchtende Folgen: Reduzierung von Austausch und Entwicklung künstlerischer Praxen bzw. deren Verlagerung an mobilitätsfreundlichere Standorte; künstlerische Auswahlkriterien werden durch Auswahl nach Staatszugehörigkeit verdrängt; Chancen auf Innovation und Neues (neue Entwicklungen, ...) werden minimiert; kulturelle Verarmung; ... etc.

4.1.1 **Visa-Voraussetzungen schwierig erfüllbar bzw. jederzeit als nicht erfüllt definierbar**

- „gesicherte Wiederausreise“¹¹

PROBLEM 1: (Kostenintensive) Reisetickets werden bei der Antragstellung durchaus verlangt, jedoch nicht zwingend als ausreichender Nachweis für eine „gesicherte Wiederausreise“ akzeptiert. Wird letztlich kein Visum ausgestellt, sind die Ausgaben ein Verlustposten (für Veranstalter_innen) und haben negative Auswirkungen auf weitere Vorhaben Künstler_innen aus Nicht-EU/EWR-Mitgliedsstaaten einzuladen.

PROBLEM 2: Familiäre wie berufliche Bindungen im Herkunftsland werden als Entscheidungsgrundlage über eine „gesicherte Wiederausreise“ mit herangezogen. Benachteiligung von alleinstehenden Berufsanfänger_innen, die (jedenfalls im Herkunftsland) (noch) nicht künstlerisch etabliert sind.

PROBLEM 3: Antragstellung für gemeinsame Einreise mit betreuungspflichtigen (Klein-)Kindern kann offenbar als Argument gegen „gesicherte Wiederausreise“ gewertet werden.

- Krankenversicherung

¹¹ FPG 2005 § 21 (1) 2. die Wiederausreise des Fremden gesichert erscheint;

- ökonomische Absicherung während Aufenthalt
 “ausreichende Eigenmittel zur Bestreitung des geplanten Aufenthaltes oder
 Verpflichtungserklärung“¹²

PROBLEM 1: Kunstschaffende aus Herkunftsländern mit (deutlich) niedrigerem Einkommensniveau werden – insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung – nur in Ausnahmefällen auf finanzielle Ressourcen zurückgreifen können, die dazu reichen, in Österreich bis zu 90 Tage den Lebensunterhalt zu bestreiten. (Existenzminimum in Österreich, das auch als Mindesteinkommen notwendig ist, um einen Aufenthaltstitel bekommen zu können: 772,40 Euro¹³ – gilt 2009 für alleinstehende Personen).

ZAHLEN. FAKTEN: Die oben erwähnte Studie zur sozialen Lage der Künstlerinnen und Künstler in Österreich zeigt die miserable Einkommenssituation von Kunstschaffenden hierzulande auf: Gegenüber anderen Erwerbstätigen liegen die Einkommen von Kunstschaffenden fünfmal so oft unter der Armutsgefährdungsgrenze (wobei hier bereits das persönliche Gesamteinkommen berücksichtigt ist). 41,4% der Kunstschaffenden in Österreich erzielen ein persönliches Jahreseinkommen unter 10.000 Euro und mit Einkünften aus der künstlerischen Tätigkeit liegen sogar 74,9% der Kunstschaffenden unter der 10.000-Euro-Grenze (entspricht 833 Euro monatlich). Bei 55,3% der Befragten lag das künstlerische Jahreseinkommen sogar unter 5.000 Euro.
 Wie viele Künstler_innen aus Österreich würden die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsvisum in Österreich erfüllen?

PROBLEM 2: Verpflichtungserklärung¹⁴ - potentiell anfallende Kosten sind von Kulturinitiativen letztlich nicht tragbar! Auch öffentlich geförderte Veranstalter_innen/ Festivals / Theater/ Ausstellungshäuser etc. mit größeren Budgetvolumen haben wohl kaum die Möglichkeit Subventionen oder Sponsorengelder hierfür auf Kosten der künstlerischen Produktion zu verwenden. Eine solche Regelung ist potentiell ruinös für Kunst- und Kulturveranstalter_innen, geschweige denn für Privatpersonen!

4.1.2 Oftmals lange und jedenfalls unabsehbare Bearbeitungsdauer

PROBLEM 1: Langfristige bzw. übermäßig lange Vorausplanung oft im Widerspruch zu Praxis von Programmgestaltung im Kunst- und Kulturbereich. Insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass Visa auch untersagt werden und ein Alternativprogramm konzipiert werden muss.

PROBLEM 2: Ausfall durch Krankheit oder anderes unvorhersehbares Ereignis. Kurzfristiger Ersatz aus demselben oder anderem Visum-pflichtigen Herkunftsland kaum möglich.

PROBLEM 3: Kurzfristige Mobilität ist quasi nicht möglich.

¹² <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum.html>

¹³ 12mal pro Jahr ergibt 9.268,8 Euro (14mal pro Jahr ergibt 10.813,60 Euro)

¹⁴ „verpflichte mich für den Unterhalt und die Unterkunft der eingeladenen Person(en) aufzukommen. Ich verpflichte mich weiters, der Republik Österreich, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern alle Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Einreise, dem Aufenthalt - auch wenn dieser aus welchen Gründen immer über den Zeitraum der Einladung hinausgeht - und der Ausreise sowie allfälliger fremdenpolizeilicher Maßnahmen entstehen, binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung bei sonstiger gerichtlicher Geltendmachung zu bezahlen.“

(http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Verpflichtungserklaerung.pdf)

4.1.3 Kosten

Gebühren für Visa betragen zwischen 35 und 75 Euro.¹⁵

Darüber hinaus finanzielle Belastungen durch

- Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und Dokumente
- ggf. notarielle Beglaubigung von Unterlagen und Dokumenten
- ggf. Abschluss einer Krankenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes (Ausnahme: Gegenseitigkeitsabkommen zwischen Österreich und Herkunftsland der Antragsteller_in)
- zwei- oder mehrfache Anreise zur Vertretungsbehörde (persönliches Erscheinen der Antragsteller_in)
- personelle Ressourcen / Arbeitsaufwand bzw. Arbeitsausfall (von Antragsteller_in wie auch Veranstalter_in / Gastgeber_in in Österreich)
- Beratungsleistungen
- Korruption

PROBLEM: Die Gebühren für Visa sind bereits bei der Antragstellung zu entrichten – auch wenn letztlich kein Visum ausgestellt. Dieselbe Situation zeigt sich bei Kosten für div. Unterlagen und Nachweise, die zur Antragstellung erforderlich sind. Wird später kein Visum ausgestellt, sind diese Ausgaben Verlustposten und die hierfür aufgebrauchte Zeit ebenfalls unnötig investiert.

4.1.4 Mangelnde Auskunftsmöglichkeiten und Beratung

PROBLEM: Schwierigkeit vollständige und verlässliche Auskünfte einzuholen. Häufige Änderungen von Gesetzen sowie Durchführungspraxis.

4.1.5 Antragstellung im Herkunftsland bzw. Wohnsitz-Land¹⁶

PROBLEM: Während einem Auslandsaufenthalt (Tournée, Artist in Resident-Programm, Engagement etc.) sind Angebote/ Aufträge / Engagements/ Ausstellungs- oder Kunstmessebeteiligungen / Gastauftritt (in der Folge oder während des betreffenden Auslandsaufenthalts) keineswegs unübliche, positive Folgen. Bei Notwendigkeit eines Visums für ein anderes Land, wird eine Rückreise erforderlich, nur um den Visumsantrag zu stellen. Kosten! Zeit! Zum Beispiel: Eine Kunschtchaffende aus Südafrika, die sich für einen mehrwöchigen Arbeitsaufenthalt in Irland befindet (EU-Mitglied, aber nicht Schengen), müsste für einen kurzen Aufenthalt in Österreich einen Visumsantrag in Südafrika stellen.

¹⁵ „Eine Bearbeitung des Visum-Antrages kann erst nach vollständiger Vorlage und Bezahlung der Konsulargebühren aller von der Botschaft geforderten Unterlagen erfolgen. Die Gebühr für den Antrag auf ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 90 Tagen beträgt grundsätzlich € 60,- (Ausnahme: für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Russland, Serbien und Ukraine € 35,-); Für den Antrag auf ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer von über 90 Tagen (ohne Ausnahme) € 75,- Die Bearbeitungsgebühr ist bei Antragstellung zu entrichten und wird auch im Falle einer Ablehnung nicht zurückgezahlt.“ (<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum/visa-merkblatt.html>)

¹⁶ Visa sind an der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde beantragen. (<http://www.bmeia.gv.at>)

4.1.6 **Persönliche Abgabe** bei zuständiger Vertretungsbehörde

PROBLEM 1: Zeit- und kostenintensiv für Kunstschaffende, die nicht in der Nähe der Vertretungsbehörde leben.

PROBLEM 2: Zugangsverweigerungen zu Vertretungsbehörde!

4.2 **Aufenthalt und Niederlassung**

INFO: REGIERUNGSPROGRAMM 2008-2013

3.2. Ausländerbeschäftigung und bedarfsorientierte Zuwanderung

Maßnahmen: „(...) Aufenthaltsrechtliche Verbesserungen für Top-ManagerInnen, WissenschaftlerInnen und KünstlerInnen“¹⁷

4.2.1 **Abschaffung Niederlassungsbewilligung für Künstler_innen**

PROBLEM 1: Künstler_innen dürfen nicht bleiben (?)

Mit dem NAG wurde per 1.1.2006 die Niederlassungsbewilligung für Künstler_innen abgeschafft. Nur mehr eine Aufenthaltsbewilligung für Künstler_innen für den vorübergehenden Aufenthalt (6 bis 12 Monate) ist möglich – diese kann zwar verlängert werden. Aber wie oft, das ist ungewiss. Wird allein die Länge des Aufenthalts irgendwann zum Indiz, gar nicht nur vorübergehend in Österreich bleiben zu wollen?

Der Beruf Künstler_in von einer Niederlassungsbewilligung ausgeschlossen. In anderen Berufen ist Umstieg von Aufenthalt auf Niederlassung (beschränkt/unbeschränkt, Daueraufenthalt EG) möglich.

PROBLEM 2: Zurückstufung im Aufenthaltsstatus.

Die Niederlassungsbewilligungen von Künstler_innen, die vor dem 1.1.2006 bereits eine Niederlassungsbewilligung (befristet oder unbefristet) hatten und deren Gültigkeit bis zu einem späteren Zeitpunkt im Reisedokument eingetragen war, galten plötzlich nur mehr als Aufenthaltsbewilligungen. Die betroffenen Künstler_innen wurden nicht von den zuständigen Behörden informiert. Beim Verlängerungsantrag wurde plötzlich nur mehr eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt. Und auch auf diese „Rückstufung“ wurden die Antragsteller_innen in der Regel nicht proaktiv und explizit hingewiesen.

INFO. AKTUELL!

Erkenntnis VwGH bzgl. Rückstufung von Niederlassungsbewilligung Kunstschaffende auf Aufenthaltsbewilligung Kunstschaffende in Folge NAG: *„Nach dem NAG 2005 ist die Erlangung einer Niederlassungsbewilligung für selbständige künstlerische Erwerbstätigkeiten ungeachtet dessen, dass nach diesem Bundesgesetz eine eigene Niederlassungsbewilligung für einen auf "Erwerbstätigkeit als Künstler" eingeschränkten Aufenthaltzweck nicht mehr vorgesehen ist, im Rahmen der für Niederlassungsbewilligungen festgelegten Aufenthaltzwecke nicht ausgeschlossen. Insbesondere kann dem Gesetzgeber in diesem Zusammenhang nicht unterstellt werden, er würde - trotz beabsichtigter (oder sogar bereits bestehender) Niederlassung i. S.d. § 2 Abs. 2 NAG 2005 - jeden Künstler von vornherein als nur vorübergehend befristet aufhältig im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 5 NAG 2005 ansehen.“*¹⁸

¹⁷ <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>, Seite 30

¹⁸ VwGH, Zl. 2008/22/0092-9, 22. September 2009

PROBLEM 3: Vermehrter Verwaltungs- und Kostenaufwand.
 Aufenthaltsbewilligungen werden maximal für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt. Für jede Verlängerung fallen Gebühren an. Arbeitsaufwand und Belastungen eines solchen Verlängerungsantrags in nun viel kürzeren Zeitabständen.
 (Vgl. vormals Niederlassungsbewilligung befristet: ein, zwei Jahre; nach fünf Jahren: unbefristete Niederlassungsbewilligung)

PROBLEM 4: Keine Aufenthaltsverfestigung möglich.

ZAHLEN:

▪ **Fremdenstatistik 2005**¹⁹

Aufrechte NB, die nach gültiger Rechtslage erteilt wurden: 449 Künstler (§ 19 Abs. 2 Z 2 FrG)
 Noch aufrechte NB, die bis 31.12.2002 erteilt wurden: 106 Künstler
 Noch aufrechte AE die bis 31.12.2002 erteilt wurden: 3 Künstler
 Quotenfreie Erstniederlassungsbewilligungen: 112 Künstler, § 19 Abs. 2 Z 2 FrG
 Verlängerungen – Niederlassungsbewilligungen: 397 Künstler, § 19 Abs. 2 Z 2 FrG
 → insg. 1067 Kunstschaaffende (davon 1064 mit Niederlassungsbewilligung)

▪ **Fremdenstatistik 2008**

Aufrechte Aufenthaltsbewilligungen Künstler (Arbeitsmarktzug. nur m. Arbeitsmarktdokument): 340
 Aufrechte Aufenthaltsbewilligungen Künstler (nur selbst. Erwerb. Zulässig): 218
 Erstaufenthaltsbewilligungen Künstler (Arbeitsmarktzug. nur m. Arbeitsmarktdokument): 62
 Erstaufenthaltsbewilligungen Künstler (nur selbst. Erwerb. Zulässig): 32
 Aufenthaltsbewilligungen Verlängerungen Künstler (Arbeitsmarktzug. nur m. Arbeitsmarktdokument): 212
 Aufenthaltsbewilligungen Verlängerungen Künstler (nur selbst. Erwerb. Zulässig): 174
 Aufenthaltsbewilligungen Zweckänderung Künstler (Arbeitsmarktzug. nur m. Arbeitsmarktdokument): 28
 Aufenthaltsbewilligungen Zweckänderung: Künstler (nur selbst. Erwerb. Zulässig): 15
 → insg. 1081 Kunstschaaffende (davon 0 mit Niederlassungsbewilligung)

4.2.2 Aufenthaltsbewilligung

PROBLEM 1: Der Erstantrag muss bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Herkunftsland bzw. Wohnsitz-Land gestellt werden.
 Erhält eine Künstler_in, die mit einem Visum in Österreich aufhältig ist, Folge- oder weitere und ggf. auch längerfristige Aufträge, Engagements, Ausstellungs-/Projektmöglichkeiten,... etc. muss sie erst ausreisen, um einen Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung stellen zu können. Eine neuerliche Einreise kostet Geld. Das Abwarten des Antragsprozedere im Herkunfts-/Wohnsitzland ist mit Folgeaufträgen, Engagements, ... etc. mitunter gar nicht vereinbar.

4.3 Staatsbürgerschaft für Kunstschaaffende in Zukunft nicht mehr möglich

PROBLEM: Wer sich in Österreich nicht niederlassen (sondern nur aufhalten) darf, kann auch nicht die erforderlichen Jahre einer Niederlassung für einen Antrag auf Staatsbürgerschaft erzielen. Künstler_innen können de facto keine Österreicher_innen werden...

¹⁹ http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/Jahr2005.pdf (per 2.1.2006)

Ausnahme 1: Ministerratsbeschluss / besonderes Interesse der Republik Österreich.

Ausnahme 2: 15 Jahre durchgehender und rechtmäßiger Aufenthalt (dann auch mit Aufenthaltsbewilligung), jedoch wird eine nachhaltige berufliche und persönliche Integration verlangt. Als problematisch kann sich in diesem Zusammenhang die Frage der beruflichen Integration erweisen.

5 BESCHÄFTIGUNGSRECHTLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN

5.1 Ausländerbeschäftigungsgesetz

Kunstschaffende haben zwar quasi einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungsbewilligung, sind aber von anderen Arbeits-Papieren ausgeschlossen, die einen flexibleren Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen - gleichgültig wie lange die jeweilige Kunstschaffende bereits in Österreich gelebt und gearbeitet hat.

PROBLEM 1: Unselbständig erwerbstätige Künstler_innen benötigen für jede Beschäftigung erneut eine Beschäftigungsbewilligung (und vorab ggf. eine Sicherungsbescheinigung²⁰). Ausnahmen bestehen für bestimmte kurze Beschäftigungen für bestimmte Kunstschaffende. Dennoch wird diese Regelung den zeitgenössischen Erwerbsarbeitsrealitäten längst nicht gerecht und ruft jedes Mal einen enormen bürokratischer Aufwand hervor. Vgl. dazu Dauer und Anzahl von Beschäftigungen bei Kunstschaffenden lt. der jüngsten Studie zur sozialen Lage der Künstler_innen in Österreich.

PROBLEM 2: AMS stellt in Frage, ob es sich bei den Beschäftigungen um künstlerische Tätigkeiten handelt. Letztlich entscheiden AMS-Mitarbeiter_innen was Kunst ist. Eine mit Künstler_innen besetzte Kommission gibt es nicht, die hierfür (für ein Gutachten) herangezogen wird.

5.2 Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein

Künstler_innen können für ihre künstlerische Tätigkeit weder eine Arbeitserlaubnis noch einen Befreiungsschein erhalten. Künstler_innen werden damit beim Zugang zu Beschäftigung nie flexibler und „freier“. Gleichgültig, wie viele Jahre eine Künstler_in bereits in Österreich lebt und arbeitet, für jede Beschäftigung muss die Arbeitgeber_in aufs Neue um eine Beschäftigungsbewilligung ansuchen.

²⁰ „Die Sicherungsbescheinigung dient der Anwerbung einer Arbeitskraft im Ausland und ist die Zusicherung des Arbeitsmarktservice (AMS) an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, dass er oder sie für den angeworbenen und ordnungsgemäß eingereisten Ausländer oder die angeworbene und ordnungsgemäß eingereiste Ausländerin eine Beschäftigungsbewilligung erhält. Die Sicherungsbescheinigung muss für alle ausländischen Arbeitskräfte beantragt werden, die ausschließlich mit Sichtvermerk einreisen dürfen (d.h. für die eine Visumpflicht besteht).“ (<http://www.help.gv.at/Content.Node/93/Seite.930400.html>)

INFO. RECHTSLAGE:

AuslBG § 4a. (1) „Für einen Ausländer, dessen unselbständige Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, darf die Beschäftigungsbewilligung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 nur versagt werden, wenn die Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetzes geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers.“

(2) Bei der Abwägung gemäß Abs. 1 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Versagung der Beschäftigungsbewilligung dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Dabei darf weder ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit, deren unselbständige Ausübung beantragt wurde, noch über die künstlerische Qualität des Künstlers, für den die Beschäftigungsbewilligung beantragt wurde, maßgebend sein.

(3) Die Voraussetzung der künstlerischen Tätigkeit des Ausländers im Sinne des Abs. 1 ist bei begründeten Zweifeln glaubhaft zu machen.“

AuslBG § 3 (4): „Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen

a) einen Tag oder

b) vier Wochen im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlivesendung

ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw. Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.“

HINWEIS: AuslBG unterscheidet bei Erfordernis Beschäftigungsbewilligung nicht zwischen Art des Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungsbewilligung).

6 SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN

PROBLEM ganz allgemein: Informationsdefizite!

Schwierigkeit zuverlässiger Informationsbeschaffung. Beratungsstellen?

6.1 Pensionsversicherung

PROBLEM: Insbesondere bei längerfristiger Mobilität (im Laufe des Erwerbslebens Lebensmittelpunkte in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichsten Versicherungssystemen).

6.2 Krankenversicherung

PROBLEME: Akzeptanz Krankenversicherung, ggf. zusätzlich Reisekrankenversicherung erforderlich. Vorstrecken von Kosten für medizinische Versorgung. Rückerstattung nicht entsprechend tatsächlichen Kosten, sondern Tarifsätze. Verwaltungsaufwand.

6.3 Arbeitslosenversicherung

PROBLEME: Verlust Arbeitslosengeld bei kurzfristiger beruflicher Tätigkeit im Ausland – auch wenn im Rahmen der Zuverdienstgrenzen. Unabsehbare bzw. nachteilige Anrechnung Anspruchszeiten bei Wohnsitzwechsel über Staatsgrenzen hinweg.

7 STEUERRECHTLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN

7.1 Abzugssteuer

7.2 Doppelbesteuerung

7.3 Zoll

PROBLEM: Aus/Einfuhr von künstlerischen Arbeiten. Bildende Künstler_innen, die sich über nationalstaatliche Grenzen bewegen, reisen oftmals mit eigenen Werken. Aber auch Werke „reisen“ ohne ihre Künstler_innen. Sei es mit der Absicht (aber niemals Garantie), diese vielleicht auch zu verkaufen, sei es geplanter Weise für nicht-kommerzielle Zwecke. Mit Zollproblemen sind immer wieder auch Musiker_innen konfrontiert, die mit Instrumenten reisen; Filmschaffende mit technischer Ausrüstung; ... etc. In Österreich treten entsprechende Probleme – abgesehen von Flughäfen – insbesondere auch im Westen auf, wo etwa von Vorarlberg aus rege Mobilität über EU-Grenzen (Schweiz, Liechtenstein) hinweg herrscht. Bestehende internationale Übereinkünfte, die z.B. eine erleichterte / zollfreie Ein- und Ausreise für Künstler_innen mit ihren eigenen Werken bzw. grundsätzlich für Kulturgüter ermöglichen sollen, sind erfahrungsgemäß vielfach unbekannt (sowohl bei den Kunstschaaffenden wie auch bei den Behördenvertreter_innen) bzw. sind bis heute nicht von allen Staaten unterzeichnet:

- UNESCO: The Florence Agreement on the importation of educational, scientific and cultural material (1950) ²¹
- Customs Convention on the temporary importation of professional equipment (Brüssel, 8.6.1961)

8 SONSTIGE MOBILITÄTSBARRIEREN VON KUNSTSCHAFFENDEN

Ergebnisse aus der Studie zur sozialen Lage der Künstler_innen in Österreich (2008): Die am häufigsten genannten Mobilitätshindernisse.

8.1 Finanzielle Ressourcen

Von rund 80% der Kunstschaaffenden in Österreich als Hindernis betrachtet.

8.2 (Kinder)Betreuungspflichten

Von 38,7% der Künstlerinnen und 28,9% der Künstler als Hindernis betrachtet.

8.3 Sprache

Von 18,7% der Künstlerinnen und 27,4% der Künstler als Hindernis betrachtet.

8.4 Verlust von Netzwerken

²¹ http://portal.unesco.org/culture/en/ev.php-URL_ID=35104&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

9 GRUNDSÄTZLICHE MOBILITÄTSBARRIEREN

- NAG, FPG, AuslBG und vergleichbare Gesetze anderer Staaten
- Grenzüberwachung / Schubhaftregelungen / Stockholm-Programm
- Drittstaatenregelung / Dublin Kriterien